



Hinweise für geschiedene oder getrennt lebende Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht!

Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, müssen in gegenseitigem Einvernehmen der Eltern getroffen werden. Das betrifft z. B.:

- Einschulung
- Schulwechsel
- freiwillige Wiederholung einer Klasse und Rücktritt

Benötigt werden in diesen Fällen die Unterschriften beider Sorgeberechtigten.

Angelegenheiten des täglichen Lebens in der Schule regelt der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft z. B.:

- Zeugnisunterschrift
- Entschuldigung bei Krankheiten
- Elternabende
- Ausflüge und Klassenfahrten

Bei Eltern in getrennten Haushalten kontaktiert die Schule den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser hat dann die gesetzliche Pflicht, den anderen Elternteil über schulische Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen. Beiden Sorgeberechtigten steht grundsätzlich ein Auskunftsrecht zu; die Schule hat die Informations- und Beratungspflicht.

Alleiniges Sorgerecht

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss die entsprechende Entscheidung des Familiengerichtes vorliegen. Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die nicht sorgeberechtigt sind, sind keine Ansprechpartner der Schule. Dies gilt auch für Stiefeltern, die mit dem Sorgeberechtigten zusammenleben, sofern uns keine Vollmacht vorliegt.

Wenn an der persönlichen Sorgerechtsregelung Änderungen eintreten, muss die Schule umgehend informiert werden.